

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die pauschale monatliche Vergütung wird wie folgt ausgerichtet:

- a. **(geändert)** Abteilungsvizepräsidentinnen und Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts CHF 3'500;
- b. **(geändert)** Mitglieder des Kantonsgerichts CHF 3'200.

§ 33^{bis} (neu)

Vergütung für den Bereitschaftsdienst am Zwangsmassnahmengericht

¹ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Zwangsmassnahmengerichts erhalten pro Tag, an dem sie sich für einen Einsatz am Zwangsmassnahmengericht bereithalten, eine Entschädigung von CHF 100, sofern es an dem betreffenden Tag zu keinem Einsatz kommt.

§ 33a

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld von CHF 260 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und von CHF 65 für jede weitere Stunde.

¹bis Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996¹⁾ erhalten pro Fall eine pauschale Entschädigung von CHF 50.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der erstinstanzlichen Gerichte (Zivilkreisgerichte, Strafgericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgericht) erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld von CHF 240 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und von CHF 60 für jede weitere Stunde.

§ 35 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 50–400 für das Aktenstudium.

² Wenn für die Behandlung eines Falls mehr als eine Sitzung notwendig ist, wird pro Sitzung eine Entschädigung für das Aktenstudium ausgerichtet.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 480 für das Aktenstudium.

⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 400-960 für das Aktenstudium.

⁵ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 300–400 für das Aktenstudium.

⁶ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen des Kantonsgerichts, der Zivilkreisgerichte und des Steuer- und Enteignungsgerichts innerhalb der Bandbreite die Höhe der Entschädigung für das Aktenstudium festlegen.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Übernahme des Vorsitzes in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts Anspruch auf einen Zuschlag von 100 % bzw. 150 %, wenn das Urteil einer schriftlichen Begründung bedarf, auf das Sitzungsgeld und auf die Entschädigung für das Aktenstudium.

**§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
Referat (Überschrift geändert)**

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.

1) SGS 112

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts und des Jugendgerichts erhalten pro Sitzung (entsprechend 4 Stunden) für das Referat CHF 360.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung von CHF 100-400.

⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.

§ 37a (neu)

Ausgefallene Sitzungen

¹ Fällt eine angesetzte Sitzung nachträglich weg, wird diese wie folgt entschädigt:

- a. Müssen eine angesetzte Sitzung, ein angesetzter Augenschein oder eine andere angesetzte amtliche Verrichtung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Termin abgeboten werden, so wird das Sitzungsgeld wie vorgesehen ausgerichtet, höchstens aber für 3 Tage. In den anderen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- b. Das Aktenstudium wird wie angesetzt entschädigt.
- c. Das Referat wird entschädigt, falls die Referentin oder der Referent dieses bereits verfasst hat.
- d. Für die Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung, die abgeboten wird, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

² Findet die neue Verhandlung innerhalb von drei Monaten seit der Ansetzung der verschobenen Sitzung statt, werden ausbezahlte Vergütungen für das Aktenstudium nicht nochmals entschädigt. Die Referatsentschädigung wird einmalig ausgerichtet.

³ Das Präsidium kann in begründeten Fällen von den Absätzen 1 und 2 abweichen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Für im Voraus angesetzte Kurzsitzen bis 2 Stunden Dauer wird eine Entschädigung in der Höhe des halben Sitzungsgeldes ausgerichtet.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts die Ausrichtung einer angemessenen, zusätzlichen Pauschalentschädigung anordnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich